

Amtlicher Teil

Nr. 797 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 798 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 799 Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2019 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Wipptal

Nr. 800 Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Dezember 2019 über den Taxitarif in der Landeshauptstadt Innsbruck (Innsbrucker Taxitarif 2020)

Nr. 801 Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Altenheimverband Vorderes Zillertal“ genehmigt wird

Nr. 802 Kundmachung über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein

Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Pillerseetal erlassen wird

Nr. 803 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 804 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol

Nr. 805 Direktvergabe: Baumeisterarbeiten / Straßenbauarbeiten für die Sanierung der Innbrücke Simmering in der Gemeinde Silz

Nr. 806 Direktvergabe: Lieferung und Montage CNC-gesteuertes Bearbeitungszentrum 5 Achs für das WIFI Innsbruck

ACHTUNG!

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage erscheint in der letzten Kalenderwoche 2019 sowie der ersten Kalenderwoche 2020 kein Bote für Tirol!

Dies ist die letzte Ausgabe für 2019.

Redaktionsschluss für Stück 1/2020 (erscheint am Mittwoch, den 8. Jänner 2020) am Freitag, den 3. Jänner 2020, 12 Uhr.

Nr. 797 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Landessonderschule mit Internat Mariatal/Kramsach;** Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Fördern und Unterstützen im lebenspraktischen Bereich, Freizeitgestaltung und sportliche Aktivitäten, Hilfestellung bei Körperhygiene und Nahrungsaufnahme), 20 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 1.268,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 3. Jänner 2020 (GZ.: OrgP-70-2019/199).
- **Landeskinderheim Axams;** Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Organisation und Begleitung der Durchführung der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern bei Bereitschaftspflegepersonen, Fachliche Begleitung der Bereitschaftspflegepersonen), 30 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 1.902,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. Dezember 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/182).

• **Abteilung Hochbau;** Technisch-Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Projektmanagement im Bereich Hochbau für Landesprojekte, Mitwirkung Projektentwicklung, Budgeterstellung für den Landesvoranschlag und Erarbeitung von Finanzierungsplänen), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.881,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 17. Jänner 2020 (GZ.: OrgP-70-2019/205).

• **Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen;** Administrative Experten (Organisatorische Hilfestellung für die Projektleiter der Arge Alp, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation in Zusammenarbeit mit den Medienverantwortlichen der Mitgliedsländer), 20 Wochenstunden, befristet auf die Dauer von 3 Jahren, Mindestentgelt € 1.765,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 3. Jänner 2020 (OrgP-70-2019/200).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 12. Dezember 2019

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 798 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/348-2019

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Mind the Gap“, (01:27:52 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Rotschühchen und die sieben Zwerge“,
(01:32:36 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Honeyland – Land des Honigs (Makedonien)“,
(01:26:10 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„The Peanut Butter Flacon“, (01:37:10 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Alles außer gewöhnlich“, (01:54:43 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Queen & Slim“, (02:12:43 hh:mm:ss).

Innsbruck, 9. Dezember 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 799 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc- 17.2712/112-2019

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 6. Dezember 2019 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Wipptal

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird nach Anhören der Gemeinden Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Navis, Obernberg am Brenner, Pfons, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins und Vals sowie des Tourismusverbandes Wipptal verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Wipptal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 2,– festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, Bote für Tirol Nr. 1105/2014, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster

Nr. 800 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 9. Dezember 2019 über den Taxitarif in der Landeshauptstadt Innsbruck (Innsbrucker Taxitarif 2020)

Aufgrund des § 14 Abs. 1, 1a, 1b, 4 und 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2019, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck (Tarifgebiet)

a) bis einschließlich 31. August 2020 für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen im Rahmen des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, in der Fassung vor dem Gesetz BGBl. I Nr. 83/2019),

b) ab 1. September 2020 für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen im Rahmen des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw – Taxi (§ 3 Abs. 1 Z. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2019).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

a) Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;

b) Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung nach § 30 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2019, durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;

c) Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmens oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlnien) durchgeführt werden;

d) Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;

e) Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis nach § 38 Abs. 3 des Kraftfahrlniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2019, durchgeführt werden;

f) Fahrten, die über das Tarifgebiet hinaus erfolgen;

g) Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);

h) Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Wartezeitentgelt liegen muss.

(3) Fahrten, für die das Fahrzeug im Vorhinein im Wege eines Kommunikationsdienstes für mindestens 90 Minuten gebucht wurde, unterliegen dann nicht dieser Verordnung, wenn im Rahmen der Bestellung ein voraussichtlicher Fahrpreis bekanntgegeben wurde und der tatsächliche Fahrpreis über diesem voraussichtlichen Fahrpreis liegt; in diesem Fall ist der be-

kanntgegebene voraussichtliche Fahrpreis zu entrichten. Der voraussichtliche Fahrpreis ist auf Grundlage der Tarifbestimmungen und von fahrpreisrelevanten Daten (insbesondere die Fahrtroute und die geschätzte Fahrzeit betreffend) zu berechnen. Die zu verwendenden fahrpreisrelevanten Daten sind von Google Maps zu beziehen.

§ 2

Fahrten im Tarifgebiet

Für Fahrten im Tarifgebiet dürfen, soweit im § 1 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, nur die Entgelte nach Maßgabe des 2. Abschnittes verrechnet werden.

2. Abschnitt

Tarifbestimmungen

§ 3

Grundentgelt

Das Grundentgelt beträgt € 7,00 und schließt die ersten 1.000 m der Fahrtstrecke mit ein. Es darf frühestens beim Einsteigen der zu befördernden Person und für jede Fahrt nur einmal verrechnet werden.

§ 4

Streckenentgelt

Das Streckenentgelt beträgt für die den ersten 1.000 m folgende Fahrtstrecke je angefangene 100,00 m der Fahrtstrecke € 0,20 (€ 2,00 pro Kilometer).

§ 5

Wartezeitentgelt

Das Wartezeitentgelt beträgt nach der ersten Minute pro 24 Sekunden € 0,20. Somit ergibt sich ein Wartezeitentgelt pro Stunde von € 30,00. Das Wartezeitentgelt darf nur bei Stillstand des Fahrzeuges verrechnet werden.

§ 6

Nacht-, Sonn- und Feiertagsentgelt

An Werktagen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen beträgt das Grundentgelt nach § 3 für jede während dieser Zeit begonnene Fahrt € 7,70.

3. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Innsbrucker Taxitarif 2018, Bote für Tirol Nr. 1082/2017, in der Fassung der Verordnung Bote für Tirol Nr. 742/2019, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Forster

Nr. 801 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-74108/10-2019

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Altenheimverband Vorderes Zillertal“ genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2019, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Altenheimverband Vorderes Zillertal“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

Artikel I

1. Die Gemeinden Bruck am Ziller, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal, Ried im Zillertal, Schlitters, Strass im Zillertal und Uderns schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2019, zusammen.

2. Aufgaben des Gemeindeverbandes sind:

Stationäre Pflege und Betreuung (Langzeit- und Kurzzeitpflege)

Teilstationäre Dienste (Tagespflege)

Mobile Dienste (Mobile Pflege und Betreuung)

Alternative Wohnformen (Betreutes Wohnen udgl.)

Case und Care Management

Führung einer Kinderkrippe

Vermietung von Wohnungen und Räumlichkeiten

Beteiligung an der „Ortswärme Fügen GmbH“

3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Soziale Dienste Vorderes Zillertal“.

4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Franziskusweg 9, 6263 Fügen.

5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Soziale Dienste Vorderes Zillertal wird mit Inkrafttreten ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung wirksam. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Altenheimverband Vorderes Zillertal, zuletzt genehmigt anlässlich der Satzungsänderung mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 28. November 2011, Zl. Ib-5938/23-2011, außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Forster

Nr. 802 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-3-001/28/7-2019

KUNDMACHUNG

über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Pillerseetal erlassen wird

Strategische Umweltprüfung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde vom Land Tirol durch das Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, umgesetzt.

Im Sinne der Bestimmung des § 2 Absatz 1 lit. a des TUP ist dieses Gesetz unter anderem auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 122/2019, ist bei der Erlassung von Raumordnungsprogrammen eine Umweltprüfung nach dem TUP durchzuführen.

Ziel des Regionalprogrammes: Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsverband Pillerseetal erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Absatz 4 lit. a TUP): Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Pillerseetal werden aufgrund der erfolgten Evaluierung erlassen, die konkreten Abgrenzungen sind in insgesamt 14 Teilplänen enthalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Absatz 4 lit. b TUP): Der Entwurf der Verordnung samt den maßgeblichen Unterlagen – Pläne, Verordnung, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegt gemäß § 9 Absatz 2 TROG 2016 während zwei Monaten und zwar vom 23. Dezember 2019 bis einschließlich 23. Februar 2020 während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, 1. Stock, Zimmer 01.073, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP), LGBl. Nr. 34/2005.

Der Entwurf der Verordnung samt maßgeblichen Unterlagen liegt weiters in den im Planungsgebiet liegenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht auf.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umwelt- und Erläuterungsbericht ab 23. Dezember 2019 im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/landesregierung/bau-und-raumordnungsrecht/> einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Innsbruck, 9. Dezember 2019

Für die Landesregierung: Dr. Hollmann

Nr. 803 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/392

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **10. März 2020** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **28. Jänner 2020** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 11. Dezember 2019

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 804 • Marktgemeinde Matri in Osttirol

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matri in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2019 gemäß § 64 Abs. 1 u. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri in Osttirol während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matri in Osttirol aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri in Osttirol enthält gegenüber den bisherigen Festlegungen keine nennenswerten Änderungen.

Da in der Marktgemeinde Matri in Osttirol auch keine besonderen Belastungen der Schutzgüter gegeben sind, ergeben sich durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in der Gesamtbetrachtung auch keine negativen Auswirkungen. Das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie die Schutzgüter Boden, Untergrund, Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserwirtschaft werden mit den o.a. Entwicklungen nur geringfügig bzw. in noch vertretbarem Ausmaß beeinträchtigt. Demnach werden auch keine zusätzlichen Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen festgelegt.

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der, vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeitet Entwurf enthält die, gemäß § 31 TROG in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **18. Dezember 2019 bis einschließlich 29. Jänner 2020**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.matrei-ost.tirol.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Matrei in Osttirol, 12. Dezember 2019

Der Bürgermeister: Dr. Andreas Köll e.h.

Nr. 805 • Gemeinde Silz

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich

Baumeisterarbeiten / Straßenbauarbeiten Sanierung Innbrücke Simmering

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Silz, Widumgasse 1, 6424 Silz.

Auftragsbezeichnung: Sanierung Innbrücke Simmering, Baumeisterarbeiten / Straßenbauarbeiten.

Gegenstand des Auftrags: Die gegenständliche Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen die Oberflächensanierung und Neuabdichtung des bestehenden Tragwerkes sowie den Umbau der Widerlager.

Erfüllungsort: Gemeinde Silz.

Ausschreibungsunterlagen: Die Zuteilung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt durch die Kanzlei DI Karl Ebenbichler (E-Mail: karl.ebenbichler@aon.at, Tel.: 05263-5484) digital via E-Mail.

Durchführung des Auftrags: vom 17. Februar 2020 bis 10. April 2020.

Abgabetermin Angebote: 17. Jänner 2020, 10 Uhr, Gemeinde Silz.

Weitere Informationen: Die vom Auftraggeber verlangten Nachweise sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Original-Abgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Gemeinde Silz – Sanierung Innbrücke Simmering“ abzugeben.

Silz, 11. Dezember 2019

Nr. 806 • WIFI der Wirtschaftskammer Tirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Lieferung und Montage

CNC- gesteuertes Bearbeitungszentrum 5 Achs

Bezeichnung: WIFI INNSBRUCK - Lieferung und Montage CNC- gesteuertes Bearbeitungszentrum 5 Achs.

Auftraggeber: WIFI der Wirtschaftskammer Tirol, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck.

Auskunftstelle: Markus Steyer, Betriebsleitung, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck, Tel. 05909057200.

Gegenstand der Leistung: Lieferung und Montage, CNC- gesteuertes Bearbeitungszentrum 5 Achs, zum Fräsen und Bohren von Werkstücken aus Holz oder holzähnlichen Werkstoffen.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck.

Leistungsfrist: Voraussichtlich 1. Juni bis 30 Juni 2020.

Teilnahmefrist: 22. Jänner 2020, 12 Uhr.

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung.

Hinweis: Die Ausschreibungsunterlagen können bei Markus Steyer, Betriebsleitung, markus.steyer@wktiro.at, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck angefordert werden.

Innsbruck, 9. Dezember 2019

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskansleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck